

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/107/2011

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

Genosse P. W.

- Beschwerdeführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 13. 11.2011 entschieden:

Die Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission Sachsen vom 15.09.2011 wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer wendete sich mit einem Schreiben vom 10.11.2011, eingegangen bei der Bundesschiedskommission (BSchK) am 14.11.2011 gegen die Entscheidung der LSchK Sachsen auf Nichteröffnung eines Schiedsverfahrens.

Die Beschwerde zur Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Sachsen vom 15.09.2011, ist fristgerecht nach § 15 Abs. (2) SchiedsO eingegangen.

Die LSchK hatte über ein Schreiben des Beschwerdeführers vom 09. 11.2010 zu entscheiden. Dieses Schreiben enthält die Bitte an die Partei, sorgfältig und äußerst ernsthaft seine Schilderungen und Äußerungen zu prüfen, gegebenenfalls in einer Anhörung.

Aus dem Schreiben geht weder der Streitgegenstand noch der Personenkreis der davon betroffen ist hervor. Es wird von Seilschaften gesprochen und einen gegen ihn gerichteten „Auftragsmord“ mit einem Hinweis auf Strafanzeige.

Trotz Aufforderung der LSchK den Antrag zu konkretisieren und das Anliegen neu zu formulieren bleibt es auch in einem zweiten Schreiben vom 22.03.2011 bei allgemein gehaltenen Äußerungen zur Linken.

II.

Die Beschwerde auf Nichteröffnung des Schiedsverfahrens durch die LSchK Sachsen war zurückzuweisen.

Die BSchK folgt der Auffassung der LSchK Sachsen, nach eingehender Prüfung des vorliegenden Schreibens vom 09.11.2010 des Antragstellers und dem Ergänzungsschreiben vom 22.03.2011, dass es sich um keinen Antrag handelt, der die Voraussetzungen des § 6 SchiedsO erfüllt.

Ein konkreter Streitgegenstand und ein Antragsgegner wurden nicht benannt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.